

„Gehört ein Kommentar zum eWpG in die insolvenzrechtliche Bibliothek? Ja!

Eine Rezension zu Segna / Möslin / Omlor / von Buttlar, Gesetz über elektronische Wertpapiere: eWpG – Kommentar (1. Auflage 2024, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-77002-9)¹

Als ich auf den gut zwei Pfund schweren, handlichen Band aufmerksam geworden bin, war ich sofort gespannt: Aus der Beck-Reihe „Grauer Kommentar“ waren mit bisher etwa die Werke *Schmidt-Futterer, Mietrecht*, oder natürlich *Braun, InsO*, bekannt. Allesamt zwischenzeitlich Standardwerke des jeweiligen Rechtsgebietes! Die Zunft der Insolvenzverwalter verändert sich auch stetig: Insolvenzgerichte fragen nach Spezialisierungen; aber auch die Insolvenzmassen/deren Gegenstände wandeln sich. Nicht zuletzt dank Digitalisierung!

So befasse ich mich seit mehreren, bald 10 Jahren in Theorie und Praxis mit „modernen“ Vermögenswerten wie Marken, Domains und Daten auch in der Insolvenzmasse. Und die Entwicklung geht weiter. Nicht zu Unrecht erschienen sind daher exemplarisch Abhandlungen wie *d’Avoine/Hamacher, Krypto-Assets in Krise und Insolvenz*, 1. Auflage 2023, RWS-Verlag, *Müller/Schubert, Massemehrung durch Beachtung von Kryptowährung: Hintergrund und Umgang im Insolvenzverfahren*, Insbüro 2023, 19, oder *Derungs, Die digitale Aktie*, Diss. 2024, EIZ Publishing Zürich.

Das hier rezensierte Werk zum eWpG reiht sich in diese, zuvor kurz skizzierte Entwicklung hervorragend ein: Mit insgesamt 947 Seiten liegt ein umfassender Kommentar zum Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) vor. Eine handbuchartige Darstellung von Anleihestrukturen und Emissionsverfahren finden sich, ebenso ein internationaler Teil. Die Autoren-/Kommentatorenschaft gewährleistet trotz/gerade aufgrund der Heterogenität eine vielschichtige, praxistaugliche Perspektive. Und ja! Auch insolvenzrechtliche Aspekte werden in dem Werk, und zwar durch den Kollegen *Tom Braegelmann* als international erfahrenem Insolvenz- und Restrukturierungsexperte, auf rd. 40 Seiten gut nachvollziehbar

dargestellt: Einschließlich der Auswirkungen durch insolvenzrechtliche Krisen und die Behandlung elektronischer Wertpapiere im Insolvenzfall.

Der Insolvenzrechtler ist also mit dem hier rezensierten eWpG-Kommentar für die Digitalisierung des Finanzmarktes weiter gefeit. Denn auch in Insolvenzverfahren, und vermutlich zukünftig immer mehr Insolvenzverfahren, sind Krypto-Assets und elektronische Wertpapiere nun als eigenständige Vermögenswerte zu handeln und handlebar, gerade wenn man als Insolvenzverwalter konkret mit deren Sicherung und Verwertung betraut ist.

Und Übrigens: In diesem Gesamtzusammenhang verbietet es sich, nur an Groß-/Unternehmensinsolvenzen zu denken! Digitale Vermögenswerte kommen auch bei Verbrauchern, in Nachlass- und eher durchschnittlichen Insolvenzen über das Vermögen lebender natürlicher Personen immer häufiger vor.

Weshalb der vorliegende Kommentar im Besonderen, aber auch die zuvor zitierten Publikationsbeispiele unerlässlich sind/sein werden, diese – teilweise anonymen - Vermögenswerte im Sinne der Gläubigergesamtheit zu sichern und zu verwerten.

von RA/FA Ins-/SanierungsR und
Insolvenzverwalter Christian Weiß, LINTILIA
Law Köln

süw

SachverständigenInstitut
für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



Sachverständigenexpertise
 Insolvenzrechtliche
 (Schluss-)Rechnungslegung
 & insolvenzrechtliches Vergütungsrecht

<https://www.SylviaWipperfuhrth.de/>

¹ Von RA/FA Ins-/SanierungsR u. Insolvenzverwalter Christian Weiß, LINTILIA Law Köln